

der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft erfolgt¹⁸.

Staatsrechtsverhältnisse sind die durch staatsrechtliche Normen geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegender Art, wie sie unter I.J.I.I. charakterisiert wurden. Alle Staatsrechtsverhältnisse entstehen in Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und bringen die Souveränität des Volkes zum Ausdruck.

Begründet, verändert oder aufgehoben werden die Staatsrechtsverhältnisse von den Subjekten des Staatsrechts, die über die in der Verfassung, den Gesetzen der Volkskammer oder in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten staatsrechtlichen Rechte und Pflichten verfügen. Als Subjekte besitzen die Beteiligten eines Staatsrechtsverhältnisses eine *staatsrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit*.

Unter der staatsrechtlichen Rechtsfähigkeit wird die Fähigkeit des Subjektes verstanden, staatsrechtliche Rechte und Pflichten zu besitzen. Die staatsrechtliche Handlungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit des Subjekts, diese Rechte und Pflichten durch seine Handlungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. In der Regel stimmen Rechts- und Handlungsfähigkeit der Subjekte überein.

Die *Subjekte des Staatsrechts* sind:

erstens — das Volk der DDR. Es ist im ersten sozialistischen Staat auf deutschem Boden der Träger der politischen und ökonomischen Macht. Gemäß der Verfassung hat alle Macht dem Volke zu dienen; die Volkssouveränität, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus (Art. 47 Abs. 2). In seiner Machtvollkommenheit und als oberster Souverän ist das Volk das *universelle* Subjekt des Staatsrechts. Es kann aber auch zum *unmittelbaren* Subjekt von Staatsrechtsverhältnissen werden, wie bei der Wahl der Volkskammer. Ebenso kann das Volk durch Volksabstimmungen den Staatswillen direkt begründen sowie in Volksdiskussionen zu grundlegenden Gesetzentwürfen unmittelbar an der staatlichen Willensbildung teilnehmen;

zweitens — der sozialistische Staat in seiner Gesamtheit als die politische Organi-

sation der Werktätigen in Stadt und Land. Das Volk der DDR übt seine Macht mittels des sozialistischen Staates aus, der die Interessen des ganzen Volkes vertritt. Der Staat als Hauptinstrument zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist als Rechtssubjekt an wesentlichen staatsrechtlichen Verhältnissen beteiligt. Er ist Träger des Eigentumsrechts des Volkes an den Produktionsmitteln und leitet auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus planmäßig die Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft. Der Staat ist unmittelbarer Beteiligter an der grundlegenden Rechtsbeziehung des Bürgers in Gestalt der Staatsbürgerschaft. Er übt das Monopol auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, des Außenhandels und des Valutawesens aus. Des weiteren ist er als Träger der Souveränität staatsrechtlich legitimiert und verpflichtet, die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu gestalten.

In Föderativstaaten ergeben sich darüber hinaus staatsrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten, die in einem Einheitsstaat wie der DDR nicht existieren.⁹

drittens — die Organe des sozialistischen Staates. Deren Rechtsfähigkeit ist auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus und des arbeitsteiligen Leitungsprozesses differenziert festgelegt. Die Verantwortung der Organe des sozialistischen Staates ist in der Verfassung, den Gesetzen sowie in den Statuten der betreffenden Organe fixiert.

Unter dem Begriff Verantwortung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des betreffenden Subjekts verstanden.

Als oberstes staatliches Machtorgan besitzt die Volkskammer eine umfassende Kompetenz zur Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik, die niemand einschränken kann.

Der Begriff Kompetenz schließt die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die sachli-

8 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 587; vgl. dazu auch Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie ..., a. a. O., S. 107.

9 Vgl. Staatsrecht der UdSSR. Lehrbuch, Berlin 1982, S. 16 sowie Abschn. 5.